

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 57 Nr. 5

79

31. Mai 1996

Inhalt:	Seite	Seite
<i>C</i> Wahlen zur Pfarrervertretung, Wahlausschreibung	79	station Blaufelden 81
<i>A</i> Durchschnittliche Vertretungskosten gemäß § 2 b Pfarrbesoldungsgesetz	79	<i>E</i> Kreisdiaconieverband Ostalbkreis 85
Umbenennung von Pfarrämtern	80	Dienstmeldungen 88
<i>E</i> Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Blaufelden		<i>Z</i> Arbeitsrechtsregelungen Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung 89

Wahlen zur Pfarrervertretung Wahlausschreibung

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 19. April 1996 AZ 21.90-1 Nr. 193

Gemäß § 11 Abs. 3 Pfarrervertretungsgesetz (Abl. 50 S. 507 ff., zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 23. Oktober 1995, Abl. 56 S. 519 f.) schreibt der Oberkirchenrat die Wahlen zur Pfarrervertretung – Vertreter der ständigen und unständigen Pfarrer – aus. Der Tag der Wahl wird

für die **Vertreter der ständigen Pfarrer**

auf **Dienstag, den 8. Oktober 1996,**

für die **Vertreter der unständigen Pfarrer**

auf **Donnerstag, den 24. Oktober 1996,**

festgesetzt.

Die Vertreter der unständigen Pfarrer werden durch Briefwahl gewählt (§ 5 Abs. 1 Pfarrervertretungsgesetz). Die Stimmzettel müssen spätestens am 24. Oktober 1996 beim Wahlausschuß eingegangen sein.

Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des Pfarrervertretungsgesetzes. Näheres über die Durchführung der Wahl wird vom Wahlausschuß bekanntgegeben.

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Mitglieder der Pfarrervertretung beträgt zwei Monate und beginnt mit dem Tag der Ausschreibung (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Pfarrervertretungsgesetz). Die Wahlvorschläge sind einzureichen bei der Geschäftsstelle der Pfarrervertretung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Schulstraße 6 in 73117 Wangen.

D r . D a u r

Durchschnittliche Vertretungskosten gemäß § 2 b Pfarrbesoldungsgesetz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 3. April 1996 AZ 62.00-1 Nr. 225

Die durchschnittlichen Vertretungskosten gemäß § 2 b Pfarrbesoldungsgesetz (Abl. 56 S. 355) für die Befreiung vom Religionsunterricht aus persönlichen Gründen (vgl. die Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verpflichtung der Pfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen, § 1 Abs. 5) betragen im Schuljahr 1996/97 je Wochenstunde und Monat DM 190,-.

D r . D a u r

Umbenennung von Pfarrämtern

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 21. April 1996 AZ 30.20 Nr. 56

1. Die Pfarrämter in Cannstatt, Dek. Bad Cannstatt, werden wie folgt umbenannt:

„Evang. Dekanatamt Cannstatt“ in „Evang. Dekanatamt Bad Cannstatt“

„Evang. Pfarramt Cannstatt Andreäkirche I“ in „Evang. Pfarramt Bad Cannstatt Andreäkirche I“
„Evang. Pfarramt Cannstatt Andreäkirche II“ in „Evang. Pfarramt Bad Cannstatt Andreäkirche II“

„Evang. Pfarramt Cannstatt Blumhardtkirche“ in „Evang. Pfarramt Bad Cannstatt Blumhardtkirche“

„Evang. Pfarramt Cannstatt Jugendpfarrstelle“ in „Evang. Pfarramt Bad Cannstatt Jugendpfarrstelle“

„Evang. Pfarramt Cannstatt Krankenhauspfarrstelle I“ in „Evang. Pfarramt Bad Cannstatt Krankenhauspfarrstelle I“

„Evang. Pfarramt Cannstatt Krankenhauspfarrstelle II“ in „Evang. Pfarramt Bad Cannstatt Krankenhauspfarrstelle II“

„Evang. Pfarramt Cannstatt Lutherkirche Mitte“ in „Evang. Pfarramt Bad Cannstatt Lutherkirche Mitte“
„Evang. Pfarramt Cannstatt Lutherkirche Seelberg“ in „Evang. Pfarramt Bad Cannstatt Lutherkirche Seelberg“

„Evang. Pfarramt Cannstatt Lutherkirche Kursaal“ in „Evang. Pfarramt Bad Cannstatt Lutherkirche Kursaal“

„Evang. Pfarramt Cannstatt Sommerrainkirche“ in „Evang. Pfarramt Bad Cannstatt Sommerrainkirche“

„Evang. Pfarramt Cannstatt Stadtkirche I“ in „Evang. Pfarramt Bad Cannstatt Stadtkirche I“

„Evang. Pfarramt Cannstatt Stadtkirche II“ in „Evang. Pfarramt Bad Cannstatt Stadtkirche II“

„Evang. Pfarramt Cannstatt Stadtkirche III“ in „Evang. Pfarramt Bad Cannstatt Stadtkirche III“

„Evang. Vikariat Cannstatt Stadtkirche“ in „Evang. Vikariat Bad Cannstatt Stadtkirche“

„Evang. Pfarramt Cannstatt Steigkirche I“ in „Evang. Pfarramt Bad Cannstatt Steigkirche I“

„Evang. Pfarramt Cannstatt Steigkirche II“ in „Evang. Pfarramt Bad Cannstatt Steigkirche II“

„Evang. Pfarramt Cannstatt Steigkirche III“ in „Evang. Pfarramt Bad Cannstatt Steigkirche III“

„Evang. Pfarramt Cannstatt Steinhaldenfeldkirche“ in „Evang. Pfarramt Bad Cannstatt Steinhaldenfeldkirche“

„Evang. Pfarramt Cannstatt Stephanuskirche Ost“ in „Evang. Pfarramt Bad Cannstatt Stephanuskirche Ost“
„Evang. Pfarramt Cannstatt Stephanuskirche West“ in „Evang. Pfarramt Bad Cannstatt Stephanuskirche West“

„Evang. Pfarramt Cannstatt Wichernkirche“ in „Evang. Pfarramt Bad Cannstatt Wichernkirche“

2. Das Pfarramt in Überkingen, Dek. Geislingen, wird wie folgt umbenannt:

„Evang. Pfarramt Überkingen“ in „Evang. Pfarramt Bad Überkingen“

3. Das Pfarramt in Bretzfeld, Dek. Weinsberg, wird wie folgt umbenannt:

„Evang. Pfarramt Bretzfeld“ in „Evang. Pfarramt Bretzfeld-Rappach“

4. Die Pfarrämter an der Christuskirche in Crailsheim, Dek. Crailsheim, wurden wie folgt umbenannt:

„Evang. Pfarramt Crailsheim Christuskirche I“ in „Evang. Pfarramt Crailsheim Christugemeinde Sauerbrunnen“

„Evang. Pfarramt Crailsheim Christuskirche II“ in „Evang. Pfarramt Crailsheim Christugemeinde Roter Buck“

5. Die Pfarrämter in Friedrichshafen, Dek. Friedrichshafen, wurden wie folgt umbenannt:

„Evang. Pfarramt Friedrichshafen I“ in „Evang. Pfarramt Friedrichshafen Schloßkirche I“

„Evang. Pfarramt Friedrichshafen II“ in „Evang. Pfarramt Friedrichshafen Schloßkirche II“

„Evang. Pfarramt Friedrichshafen III“ in „Evang. Pfarramt Friedrichshafen Erlöserkirche“

„Evang. Pfarramt Friedrichshafen IV“ in „Evang. Pfarramt Friedrichshafen Bonhoefferhaus“

„Evang. Pfarramt Friedrichshafen V“ in „Evang. Pfarramt Friedrichshafen Paul-Gerhardt-Kirche“

6. Die Pfarrämter in Hechingen, Dek. Balingen, wurden wie folgt umbenannt:

„Evang. Pfarramt Hechingen I“ in „Evang. Pfarramt Hechingen West“

„Evang. Pfarramt Hechingen II“ in „Evang. Pfarramt Hechingen Ost“

7. Das Pfarramt an der Pauluskirche III in Heidenheim, Dek. Heidenheim, wurde wie folgt umbenannt:

„Evang. Pfarramt Heidenheim Pauluskirche III“ in „Evang. Pfarramt Heidenheim Zinzendorfhaus“

8. Die Pfarrämter in Laichingen, Dek. Münsingen, wurden wie folgt umbenannt:

„Evang. Pfarramt Laichingen I“ in „Evang. Pfarramt Laichingen West“

„Evang. Pfarramt Laichingen II“ in „Evang. Pfarramt Laichingen Ost“

9. Das Pfarramt in Neckargartach Mitte, Dek. Heilbronn, wurde wie folgt umbenannt:

„Evang. Pfarramt Neckargartach Mitte“ in „Evang. Pfarramt Neckargartach Nord“

10. Das Pfarramt in Ochsenbach, Dek. Vaihingen/Enz, wurde wie folgt umbenannt:

„Evang. Pfarramt Ochsenbach“ in „Evang. Pfarramt Ochsenbach-Spielberg“

11. Die Pfarrämter in Pfullingen, Dek. Reutlingen, wurden wie folgt umbenannt:

„Evang. Pfarramt Pfullingen I“ in „Evang. Pfarramt Pfullingen Martinskirche Mitte“

„Evang. Pfarramt Pfullingen II“ in „Evang. Pfarramt Pfullingen Martinskirche Ost“

„Evang. Pfarramt Pfullingen III“ in „Evang. Pfarramt Pfullingen Martinskirche West“

„Evang. Pfarramt Pfullingen IV“ in „Evang. Pfarramt Pfullingen Burgwegkirche“

„Evang. Pfarramt Pfullingen V“ in „Evang. Pfarramt Pfullingen Thomaskirche“

12. Die Pfarrämter in Ravensburg, Dek. Ravensburg, wurden wie folgt umbenannt:

„Evang. Pfarramt Ravensburg I“ in „Evang. Pfarramt Ravensburg Stadtmitte“

„Evang. Pfarramt Ravensburg II“ in „Evang. Pfarramt Ravensburg Südstadt“

„Evang. Pfarramt Ravensburg III“ in „Evang. Pfarramt Ravensburg Nordstadt“

„Evang. Pfarramt Ravensburg IV“ in „Evang. Pfarramt Ravensburg Johanneskirche“

13. Die Pfarrämter an der Versöhnungskirche in Sindelfingen, Dek. Böblingen, wurden wie folgt umbenannt:

„Evang. Pfarramt Sindelfingen Versöhnungskirche“ in „Evang. Pfarramt Sindelfingen Goldberg“

„Evang. Vikariat Sindelfingen Versöhnungskirche“ in „Evang. Vikariat Sindelfingen Goldberg“

14. Die Krankenhauspfarrämter in Ulm, Dek. Ulm, wurden wie folgt umbenannt:

„Evang. Krankenhauspfarramt I“ in „Evang. Krankenhauspfarramt I (Eselsberg)“

„Evang. Krankenhauspfarramt II“ in „Evang. Krankenhauspfarramt II (Michelsberg)“

„Evang. Krankenhauspfarramt III“ in „Evang. Krankenhauspfarramt III (Safranberg)“

„Evang. Krankenhauspfarramt IV“ in „Evang. Krankenhauspfarramt IV (Rehaklinik)“

15. Die Pfarrämter in Vaihingen, Dek. Degerloch, wurden wie folgt umbenannt:

„Evang. Pfarramt Vaihingen Dreieinigkeitskirche I“ in „Evang. Pfarramt Vaihingen Dreieinigkeitskirche Süd“

„Evang. Pfarramt Vaihingen Dreieinigkeitskirche II“ in „Evang. Pfarramt Vaihingen Dreieinigkeitskirche West“

„Evang. Pfarramt Vaihingen Stadtkirche I“ in „Evang. Pfarramt Vaihingen Stadtkirche Mitte“

„Evang. Pfarramt Vaihingen Stadtkirche II“ in „Evang. Pfarramt Vaihingen Stadtkirche Nord“

„Evang. Pfarramt Vaihingen Ostgemeindehaus“ in „Evang. Pfarramt Vaihingen Ost“

16. Die Pfarrämter in Wiblingen, Dek. Ulm, wurden wie folgt umbenannt:

„Evang. Pfarramt Wiblingen I“ in „Evang. Pfarramt Wiblingen Versöhnungskirche I“

„Evang. Pfarramt Wiblingen II“ in „Evang. Pfarramt Wiblingen Versöhnungskirche II“

„Evang. Pfarramt Wiblingen III“ in „Evang. Pfarramt Wiblingen Zachäusgemeinde Ost“

„Evang. Pfarramt Wiblingen IV“ in „Evang. Pfarramt Wiblingen Zachäusgemeinde West“

D r . D a u r

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Blaufelden

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 28. März 1996 AZ 45 Blaufelden
Ki.Bez. Nr. 60

Zum Betrieb der Diakoniestation Blaufelden in der Trägerschaft des Kirchenbezirks wurde eine kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen. Sie wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 28. März 1996 genehmigt und wird gemäß § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

D r . D a u r

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Blaufelden

Für den Betrieb der Diakoniestation Blaufelden arbeiten der Kirchenbezirk und die nachstehend genannten Kirchengemeinden und bürgerlichen Gemeinden in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes der Evang. Landeskirche Württemberg zusammen.

Vertragspartner:

1. Evang. Kirchenbezirk Blaufelden
2. Evang. Kirchengemeinde Blaufelden
3. Evang. Kirchengemeinde Billingsbach
4. Evang. Kirchengemeinde Gammesfeld
5. Evang. Kirchengemeinde Herrentierbach
6. Evang. Kirchengemeinde Riedbach
7. Evang. Kirchengemeinde Wiesenbach
8. Evang. Kirchengemeinde Gerabronn
9. Evang. Kirchengemeinde Amlishagen
10. Evang. Kirchengemeinde Dünsbach
11. Evang. Kirchengemeinde Michelbach/Heide
12. Evang. Gesamtkirchengemeinde Kirchberg/Jagst
13. Evang. Kirchengemeinde Gagstatt
14. Evang. Kirchengemeinde Mistlau
15. Evang. Kirchengemeinde Lendsiedel
16. Evang. Kirchengemeinde Langenburg
17. Evang. Kirchengemeinde Bächlingen
18. Evang. Gesamtkirchengemeinde Unterregenbach
19. Evang. Kirchengemeinde Rot am See
20. Evang. Kirchengemeinde Beimbach
21. Evang. Kirchengemeinde Brettheim
22. Evang. Kirchengemeinde Hilgartshausen
23. Evang. Kirchengemeinde Hausen am Bach
24. Evang. Kirchengemeinde Buch
25. Evang. Gesamtkirchengemeinde Reubach
26. Evang. Kirchengemeinde Schrozberg
27. Evang. Kirchengemeinde Ettenhausen
28. Evang. Kirchengemeinde Leuzendorf
29. Evang. Kirchengemeinde Schmalfelden
30. Evang. Kirchengemeinde Spielbach
31. Evang. Kirchengemeinde Heiligenbronn
32. Evang. Kirchengemeinde Wallhausen
33. Evang. Kirchengemeinde Schainbach
34. Evang. Kirchengemeinde Hengstfeld
35. Gemeinde Blaufelden
36. Stadt Kirchberg/Jagst
37. Gemeinde Rot am See
38. Gemeinde Wallhausen
39. Stadt Gerabronn
40. Stadt Langenburg
41. Stadt Schrozberg

Präambel

Seit 1978 wird vom Evang. Kirchenbezirk Blaufelden die Diakoniestation betrieben. Die bestehenden Kooperationsverträge mit den Kirchengemeinden Blaufelden,

Gerabronn, Langenburg, Schmalfelden, Spielbach sowie den bürgerlichen Gemeinden Blaufelden, Kirchberg/Jagst, Rot am See, Wallhausen und der Dorfhelferinnenstation Schrozberg haben sich zum Aufbau der Station nach den damaligen staatlichen Richtlinien bewährt. Die starke Nachfrage nach den Diensten der Diakoniestation macht den weiteren personellen Ausbau und eine Umstrukturierung der Station notwendig. Dieser neuen Situation soll durch die nachstehende Vereinbarung Rechnung getragen werden.

Als Einrichtung des Evang. Kirchenbezirks ist sie Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat.

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der Diakoniestation Blaufelden ihre jeweilige Verantwortung für die ambulanten pflegerischen und hauswirtschaftlichen Dienste an den Einwohnern des Arbeitsbereichs der Diakoniestation wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie informieren sich insbesondere rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Diakoniestation berühren.

§ 1

Trägerschaft und Einzugsbereich

(1) Rechtsträger der Diakoniestation ist der Evang. Kirchenbezirk Blaufelden.

(2) Der Einzugsbereich der Diakoniestation Blaufelden deckt sich weitgehend mit den Grenzen des Kirchenbezirks Blaufelden. Die Vertragspartner vereinbaren, die Diakoniestation Blaufelden nach den Landesrichtlinien und in Bindung an die landeskirchliche Ordnung zu führen.

(3) Die Diakoniestation ist über den Evang. Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e.V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

§ 2

Aufgaben

(1) Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums. Mit der Diakoniestation als seiner Einrichtung nimmt der Evang. Kirchenbezirk Blaufelden den Auftrag Christi zur Verkündigung und zu diakonischem Handeln wahr. Die Diakoniestation hat die Aufgabe, in ihrem Einzugsbereich ambulante pflegerische Dienste durch

- a) Kranken- und Altenpflege,
- b) Haus- und Familienpflege und

c) Nachbarschaftshilfe und hauswirtschaftliche Versorgung

im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten auf der Grundlage der gültigen Förderrichtlinien anzubieten und zu koordinieren. Weitere Aufgaben können nach Beschlußfassung durch den Diakoniestationsausschuß bei Bedarf übernommen werden (§ 3 Abs. 6 h).

(2) Die Diakoniestation dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach den §§ 52 – 54 der Abgabenordnung.

(3) Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam oder auch je getrennt in ihren Wirkungsbereichen um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Diakoniestation.

(4) Die Dienste der Diakoniestation stehen allen Einwohnern im Einzugsbereich offen.

§ 3

Diakoniestationsausschuß

(1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Diakoniestation bildet der Träger einen beschließenden Ausschuß (Diakoniestationsausschuß). Dieser setzt sich zusammen aus:

- einem der Vorsitzenden der Bezirkssynode Blaufelden
- je einem Vertreter der kirchlichen Vertragspartner, die eine Krankenpflegestation betreiben
- dem Vorsitzenden des Diakonischen Bezirksausschusses (DBA)
- dem Bezirksdiakoniepfarrer
- drei weiteren Vertretern des Kirchenbezirks; diese sind aus der Mitte der Bezirkssynode auf die Dauer von 6 Jahren zu wählen.

(2) Die kommunalen Vertragspartner werden zu den Sitzungen eingeladen und können je einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

(3) Der Geschäftsführer, die Pflegedienstleitung und die Einsatzleitung bzw. deren Stellvertreter sind zu den Sitzungen einzuladen und wirken beratend mit.

(4) Je ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Crailsheim und der Fachberatung für Diakonie- und Sozialstationen wird zu den Sitzungen eingeladen und kann an ihnen beratend teilnehmen.

(5) Der Diakoniestationsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer und stimmberechtigte Mitglieder als Vorsitzenden und als stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Diakoniestationsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er legt die Richtlinien für die Arbeit der Diakoniestation fest, soweit keine anderweitigen Regelungen gültig sind.
- b) Er stellt die Mitarbeiter im Rahmen des Stellenplans an. Diese sind insbesondere die Geschäftsführung, die Pflegedienstleitung für die Kranken- und Altenpflege und die Einsatzleitung für die Haus- und Familienpflege (Nachbarschaftshilfe). Er übernimmt die Dienst- und Fachaufsicht über dieses Personal.
- c) Er erläßt eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche des Vorsitzenden, der Geschäftsführung, der Pflegedienstleitung und der Einsatzleitung festgelegt werden (s. auch § 7 Abs. 1 d).
- d) Er stellt Höhergruppierungen fest und beschließt über Entlassungen von Mitarbeitern der Diakoniestation.
- e) Er entwirft den Verwaltungs- und Stellenplan (Teilhaushaltsplan) und berät den Rechnungsabschluß. Die Bezirkssynode stellt den Haushaltsplan und den Rechnungsabschluß fest.
- f) Er setzt eine einheitliche Gebührenordnung für die Diakoniestation fest (s. auch § 7 Abs. 1 e).
- g) Er beschließt über die Aufnahme von Kooperationspartnern und der notwendigen Kooperationsverträge.
- h) Er berät über Änderungen von Aufgaben der Diakoniestation nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und macht Vorschläge an die Vertragspartner zur Änderung des Vertrags.

(7) Als beschließender Ausschuß des Kirchenbezirks ist der Diakoniestationsausschuß an die Verfahrensregelungen der Kirchenbezirksordnung gebunden. Zur Vorberatung einer Entscheidung kann der Diakoniestationsausschuß auch Unterausschüsse bilden.

§ 4

Geschäftsführung

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Diakoniestation wird eine Geschäftsführung bestellt. Sie führt die Beschlüsse des Diakoniestationsausschusses aus und erledigt ihre Aufgaben eigenverantwortlich im Rahmen der jeweils gültigen rechtlichen und vertraglichen Bestimmungen. Weitere Einzelheiten können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

(2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Diakoniestation. Sie ist für eine ordentliche und wirtschaftliche Durchführung der Aufgaben der Diakoniestation verantwortlich.

(3) Für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben und das Rechnungswesen wird eine Geschäftsstelle einge-

richtet. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsführung.

(4) Die Geschäftsführung hat dem Diakoniestationsausschuß regelmäßig über die Angelegenheiten der Diakoniestation zu berichten.

§ 5

Pflegedienstleitung und Einsatzleitung

(1) Für die fachliche Koordination der Kranken- und Altenpflege wird eine Pflegedienstleitung angestellt. Im Rahmen dieses Verantwortungsbereichs obliegt ihr die Fachaufsicht. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(2) Es werden Pflegebezirke gebildet. Soweit es fachlich und organisatorisch möglich ist, stimmen sie mit den Bezirken der bisherigen örtlichen Krankenpflegestationen überein.

(3) Für die Haus- und Familienpflege, Nachbarschaftshilfe wird eine Einsatzleitung bestellt. Ihr obliegt die Fachaufsicht in diesem Verantwortungsbereich. Weitere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Finanzierung und Abrechnung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestation werden im Verwaltungsplan (Teilhaushaltsplan) veranschlagt und in den Haushaltsplan des Trägers übernommen. Hierfür wird eine Nebenrechnung geführt. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Diakoniestation deckt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand zunächst insbesondere durch folgende Einnahmen ab:

- a) Gebühren und Entgelte
- b) Zuschüsse der Sozialversicherungsträger
- c) Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg und des Landkreises Schwäbisch Hall
- d) Spenden und sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch Zweckbestimmung einem Vertragspartner zugeordnet sind.

(3) Der danach verbleibende Abmangel wird, soweit er außerhalb des kassenrelevanten Bereichs entsteht, von den beteiligten Kirchengemeinden und bürgerlichen Gemeinden getragen und wie folgt aufgeteilt:

Die Kirchengemeinden übernehmen ein Drittel, die Kommunen zwei Drittel. Opfer sind Eigenmittel der jeweiligen Kirchengemeinde.

(4) Der Anteil der evang. Kirchengemeinden wird im Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen aufgeteilt und zwar nach dem Stand auf 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres.

Der Anteil der Kommunen wird im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen am 30. Juni des vorausgegangenen Kalenderjahres aufgeteilt.

(5) Die Vertragspartner sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen der Diakoniestation Einsicht zu nehmen.

(6) Auf den sich nach dem Verwaltungsplan ergebenden Abmangelanteil leisten die Vertragspartner jeweils auf Quartalsmitte Abschlagszahlungen.

§ 7

Mitwirkungsrechte der Kommunen

(1) Der Träger bedarf zu folgenden Entscheidungen des Einvernehmens mit den kommunalen Vertragspartnern:

- a) Ausweitung oder Einschränkung des Aufgabenbereichs
- b) Erweiterung oder Einschränkung des Stellenplans
- c) Investitionen mit einem Gesamtbetrag von über 20.000 DM; die notwendige Beschaffung von Dienstfahrzeugen ist hiervon ausgenommen.
- d) Erlaß einer Geschäftsordnung (§ 3 Abs. 6 c)
- e) Erstellen bzw. Ändern der Gebührenordnung (§ 3 Abs. 6 f).

(2) Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn in der Sitzung zwei Drittel der anwesenden kommunalen Vertreter zustimmen.

(3) Bei der Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung in der Kranken- und Altenpflege wirkt ein Vertreter der jeweiligen Kommune mit.

§ 8

Krankenpflegefördervereine

Alle Vertragspartner bemühen sich um Bildung und Erhaltung von Krankenpflegefördervereinen. Deren Aufgabe ist, die Arbeit der Diakoniestation als wichtige örtliche Aufgabe bewußt zu machen und zu fördern.

Die Leistungen der Diakoniestation werden auch zukünftig durch örtliche Versorgungsteams erbracht (vgl. § 5 Abs. 2).

§ 9

Übernahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Übertragung der Arbeitsmittel

(1) Der Träger übernimmt mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung die bei den bisherigen Kooperationspartnern angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den seitherigen Bedingungen.

(2) Die seitherigen Kooperationspartner übereignen die beweglichen Sachen, die bisher im Gebrauch eines nach § 2 Abs. 1 übernommenen Dienstes waren (mit Ausnahme von Personenkraftwagen), auf den Träger.

(3) Zur Sicherstellung der Liquidität wird eine Betriebsmittelrücklage gebildet. Die Höhe wird zu gegebener Zeit vom Diakoniestationsausschuß festgesetzt und entsprechend der Abmangelregelung nach § 6 Abs. 3 finanziert.

(4) Im Fall der Kündigung eines Vertragspartners oder der Auflösung der Station ist eine Vermögensaufteilung durchzuführen. Grundlage für die Vermögensaufteilung sind die Vermögenswerte nach Abs. 2 einschließlich der ab 1996 inventarisierten Anschaffungsgüter, die eingebrachten Vermögenswerte nach Abs. 3 und die Rücklagen.

§ 10

Nutzung von Räumen

Die Räume, die von den bisherigen Kooperationspartnern für die unter § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben genutzt wurden, werden dem Träger zur Verfügung gestellt und berechnet. Hierüber werden gesonderte Verträge abgeschlossen.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Unter den übrigen Beteiligten besteht sie fort und ist entsprechend anzupassen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Über eine notwendige Anpassung nach Abs. 2 und einer Auseinandersetzung der Vermögensgegenstände, die der Diakoniestation dienen, entscheidet im Streitfall der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen.

(4) Diese Vereinbarung ersetzt das Organisationsstatut vom 18. April 1978 sowie die abgeschlossenen Kooperationsverträge.

Blaufelden, den 8. Dezember 1995

Kreisdiakonieverband Ostalbkreis

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 28. März 1996 AZ 11.05-1 Ostalbkreis
Kreisdiakonieverband Nr. 23

Der Kreisdiakonieausschuß des Kreisdiakonieverbandes Ostalbkreis hat in seiner Sitzung vom 21. September 1995 die Aufnahme der Kirchenbezirke Gaildorf und Crailsheim beschlossen. Der Beschluß des Kreisdiakonieausschusses wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 28. März 1996 genehmigt. Die Neufassung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

D r . D a u r

Verbandssatzung für den Kreisdiakonieverband im Ostalbkreis

Entsprechend dem Kirchlichen Gesetz über die diakonische Arbeit in der Landeskirche vom 26. November 1981 und der Kirchlichen Verordnung über die diakonische Arbeit in den Kirchenbezirken sowie in den Stadt- und Landkreisen vom 31. Mai 1983 bilden die Kirchenbezirke Aalen, Schwäbisch Gmünd, Gaildorf und Crailsheim durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Bezirkssynoden einen Kreisdiakonieverband. Es wird folgende Satzung vereinbart:

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verband trägt den Namen „Kreisdiakonieverband Ostalbkreis“.

(2) Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die evangelischen Kirchenbezirke Aalen, Schwäbisch Gmünd, Gaildorf und Crailsheim.

§ 3

Mitarbeitende Rechtsträger

(1) Die Träger diakonischer Einrichtungen im Verbandsgebiet, die Mitglieder des Diakonischen Werkes der evang. Kirche in Württemberg e.V. sind, arbeiten als mitarbeitende Rechtsträger gemäß § 4 (4) des Kirchlichen Verbandsgesetzes mit. Sie regeln die Zugehörigkeit und Vertretung selbst. Kommt eine solche Regelung nicht zustande, wählt die Verbandsversammlung die Vertreter nach § 6 Abs. 1 Ziff. 3.

(2) Rechte und Pflichten der mitarbeitenden Rechtsträger richten sich nach § 5 des Diakoniegesetzes.

§ 4

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. die Koordination diakonischer Dienste im Ostalbkreis,
2. die Vertretung bei diakonischen Anliegen in Kirche und Öffentlichkeit, in der Freien Wohlfahrtspflege und gegenüber dem Ostalbkreis sowie den staatlichen und anderen Stellen in diesem Bereich,
3. die Planung diakonischer Vorhaben im Landkreis,
4. die Einrichtung einzelner diakonischer Dienste in eigener Trägerschaft, soweit die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben im Landkreis erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine staatliche Förderung nur für einen diakonischen Träger im Landkreis vergeben wird.

(2) Der Verband kann nur dann neue diakonische Dienste einrichten, vorhandene Dienste ausweiten oder Arbeitsschwerpunkte verlagern, wenn kein Mitglied nach § 2 Abs. 1 innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Beschlußfassung beim Kirchenbezirk widerspricht.

(3) Der Verband stellt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

(4) Der Verband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der Steuergesetze.

§ 5

Verbandsorgane

(1) Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung, die zugleich Kreisdiakonieausschuß ist,
2. der Vorstand.

(2) Die Verbandsorgane werden nach jeder allgemeinen Kirchengemeinderatswahl neu gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die bisherigen Organe ihre Funktion so lange wahr, bis neue Organe gebildet sind.

§ 6

Kreisdiakonieausschuß

(1) Dem Kreisdiakonieausschuß gehören an:

1. je zwei Vertreter der Kirchenbezirke Aalen und Schwäbisch Gmünd sowie je ein Vertreter der Kirchenbezirke Gaildorf und Crailsheim, die auf Vorschlag der betreffenden Diakonischen Bezirksausschüsse von den Bezirkssynoden zu wählen sind (Stellvertreter soll gewählt werden),
2. die Dekane der Kirchenbezirke Schwäbisch Gmünd und Aalen,
3. zwei von den mitarbeitenden diakonischen Rechtsträgern nach § 3 entsandte Vertreter, von denen je einer aus dem Kirchenbezirk Aalen und dem Kirchenbezirk Schwäbisch Gmünd kommen soll,
4. der Rechner des Verbandes.

Beratend nehmen an den Sitzungen teil:

1. der Geschäftsführer der Kreisdiakoniestelle,
2. die Geschäftsführer der Diakonischen Bezirke Aalen, Gaildorf und Crailsheim; soweit sie nicht als stimmberechtigte Mitglieder dem Kreisdiakonieausschuß angehören, werden sie zu den Sitzungen eingeladen.

Je ein Vertreter der für die Mitgliedskirchenbezirke zuständigen Kirchlichen Verwaltungsstellen und die Vorsitzenden der Diakonischen Bezirksausschüsse werden zu den Sitzungen eingeladen und können beratend teilnehmen.

(2) Der Kreisdiakonieausschuß kann mit zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder bis zu drei Personen mit Stimmrecht zuwählen.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes, der Mitglieder und der mitarbeitenden Rechtsträger, deren Arbeitsgebiet in den Sitzungen behandelt wird, sollen zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(4) Neben der Verantwortung für die Aufgaben nach § 4 Abs. 1 nimmt der Kreisdiakonieausschuß insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- die Wahl des Vorstandes und des Rechners,
- die Beschlußfassung über eine Geschäftsordnung des Verbandes,
- die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Festlegung der Verbandsumlage,
- die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Rechners,

- Beschlußfassung über neue Aufgaben (vgl. § 4 Abs. 1 Ziff. 4),
- Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen des Stellenplans sowie deren Entlassung,
- die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes, unbeschadet der unmittelbaren Wahrnehmung der Aufsicht nach § 8 Absätze 3 und 4,
- die Wahl bzw. die Benennung von Vertretern in die Gremien der öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege,
- die Beschlußfassung der Vereinbarungen mit diakonischen Einrichtungen und deren Rechtsträgern (Absprache nach § 5 (2) Diakoniegesetz),
- die Beschlußfassung über Änderung der Verbandsatzung und Auflösung des Verbandes.

(5) Für die diakonische Arbeit, die unmittelbar vom Verband wahrgenommen wird, kann der Kreisdiakonieausschuß Richtlinien festlegen und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und den Geschäftsführer des Verbandes eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 7

Verbandsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern – dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter -, die vom Kreisdiakonieausschuß für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Kreisdiakonieausschusses im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisdiakoniestelle vor und leitet sie.

§ 8

Kreisdiakoniestelle

Eingliederung der Arbeit des Verbandes

(1) Die Aufgaben der Kreisdiakoniestelle werden von der Diakonischen Bezirksstelle Schwäbisch Gmünd wahrgenommen. Der Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstelle Schwäbisch Gmünd ist zugleich Geschäftsführer der Kreisdiakoniestelle. Seine Anstellung erfolgt durch den Kirchenbezirk Schwäbisch Gmünd im Benehmen mit dem Kreisdiakonieausschuß und im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württemberg e.V.

(2) Die einzelnen diakonischen Dienste des Verbandes nach § 4 können jeweils nach Vereinbarung von den Diakonischen Bezirksstellen der beteiligten Kirchenbezirke aus wahrgenommen werden. Dienstsitz der Verbandsmitarbeiterinnen und Verbandsmitarbeiter ist die Diakonische Bezirksstelle, von der aus sie ihren Dienst wahrnehmen.

(3) Die unmittelbare Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes liegt beim Geschäftsführer der Kreisdiakoniestelle; für ihn wird sie durch den Geschäftsführer derjenigen Diakonischen Bezirksstelle ausgeübt, an der die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Dienstsitz haben. Die Geschäftsführer der Kreisdiakoniestelle und der Diakonischen Bezirksstellen mit angegliederten Verbandsaufgaben treffen sich regelmäßig zu Dienstbesprechungen über die Wahrnehmung der Verbandsarbeit.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes berichten über den Kreisdiakonieausschuß hinaus regelmäßig demjenigen Diakonischen Bezirksausschuß über ihre Arbeit, der für die Diakonische Bezirksstelle ihres Dienstsitzes zuständig ist, um eine besondere Unterstützung der Verbandsarbeit durch die örtlichen Kirchenbezirke zu ermöglichen.

Die Fachaufsicht über den Geschäftsführer der Kreisdiakoniestelle liegt hinsichtlich seiner Verbandsaufgaben beim Kreisdiakonieausschuß.

(4) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes und den Geschäftsführer der Kreisdiakoniestelle übt im Auftrag des Verbandes derjenige Dekan aus, in dessen Kirchenbezirk die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Dienstsitz haben. Er ist insoweit vertretungsberechtigt.

(5) Mitarbeiter, mitarbeitende Rechtsträger und die Kreisdiakoniestelle geben sich gegenseitig von ihrer Arbeit Kenntnis.

§ 9

Finanzierung

Der Verband kann von den Mitgliedern eine Verbandsumlage erheben. Sie richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder der Kirchenbezirke und der vereinbarten Inanspruchnahme der Dienste des Verbandes im Bereich des jeweiligen Kirchenbezirks. Die Festsetzung der Verbandsumlage bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.

§ 10

Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

(1) Eine Vermögensauseinandersetzung wird in diesem Fall zwischen den Verbandsmitgliedern vereinbart; kommt eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen. Der Ausschluß von Mitgliedern ist nicht möglich.

(2) Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes und die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen der Ver-

bandsmitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die sich auf den Maßstab für die Erhebung der Umlage (§ 9 der Satzung) oder die Bildung beschließender Ausschüsse beziehen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder des Kreisdiakonieausschusses. Die Genehmigung des Oberkirchenrats ist einzuholen.

(3) Bei der Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen anteilmäßig entsprechend der letzten Umlage an die Kirchenbezirke.

§ 11
Inkrafttreten

Der Kreisdiakonieverband wurde zum 1. Januar 1994 gebildet. Diese Satzung ändert die Satzung des Kreisdiakonieverbandes vom 4. November 1992 und tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 29. Februar 1996

Dienstnachrichten

[Redacted text block]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. April 1996

[Redacted name]

mit Wirkung vom 15. April 1996

[Redacted name]

mit Wirkung vom 1. Mai 1996

[Redacted name]

mit Wirkung vom 1. April 1996

[Redacted name]

mit Wirkung vom 1. Mai 1996

[Redacted name]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juni 1996

[Redacted name]

mit Wirkung vom 1. Juli 1996

[Redacted name]

[Redacted name]

mit Wirkung vom 1. August 1996

[Redacted name]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[Redacted names]

Arbeitsrechtsregelungen

Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 6. Dezember 1995 (§ 1 Nr. 6)

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 29. Februar 1996 (§ 1 Nr. 1 – 5)

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluß vom 6. Dezember 1995 (Abl. 57 S. 42), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In der Amtlichen Fußnote zu § 11 wird das Datum der Verordnung vom 8. Juli 1986 durch das Datum der Änderungsverordnung (11. März 1996) ersetzt.

2. § 44 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und deren voraussichtliche Dauer hat der Mitarbeiter seinem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Mitarbeiter eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Mitarbeiter verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Hält sich der Mitarbeiter bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, ist er darüber hinaus verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Mitarbeiter in das Inland zurück, ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange der Mitarbeiter die von ihm nach Unterabsatz 1 vorzulegende ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt oder den ihm nach Unterabsatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, es sei denn, daß der Mitarbeiter die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall herbeigeführt, so ist der Mitarbeiter darüber hinaus

verpflichtet, dem Dienstgeber sobald wie möglich eine genaue Schilderung des Unfallhergangs zu geben.“

3. § 50 – Krankenbezüge – wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Wird der Mitarbeiter durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen. Wird er infolge derselben Krankheit erneut arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Satz 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder

b) seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

(2) Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Absatz 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopfersversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Mitarbeitern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.

(3) Krankenbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind die Urlaubsvergütung, die ihm zustehen würde, wenn der Mitarbeiter Erholungsurlaub hätte.

(4) Der Anspruch auf die Krankenbezüge wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit beendet. Das gleiche gilt, wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Mitarbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist von sechs Wochen nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf oder infolge einer Kündigung aus anderen, als den in Unterabsatz 1 bezeichneten Gründen, so endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.“

4. § 51 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 51 – Forderungsübergang bei Dritthaftung

(1) Kann der Mitarbeiter aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstaussfalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Mitarbeiter Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.

(2) Der Mitarbeiter hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Der Forderungsübergang nach Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Mitarbeiters geltend gemacht werden.

(4) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn der Mitarbeiter den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten auf den Arbeitgeber verhindert, es sei denn, daß der Mitarbeiter die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.“

5. In § 55 wird Absatz 3 (unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung) gestrichen.

6. Anlage 1 zur KAO wird wie folgt geändert:

a) Vergütungsgruppenplan 25 – Mitarbeiter/innen im Sozialdienst (Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Sozialdiakone, Diakone, Eheberater, Kinder- und Jugendlichenspsychotherapeuten) – wird wie folgt geändert:

aa) Fußnote 3 zu Fallgruppe 2 d) wird durch den folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Als schwierige Tätigkeit gilt auch die Tätigkeit in Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstellen (IAV-Stellen), wenn die Aufgaben und Verantwortung ent-

sprechend der Aufgabenbeschreibung des Diakonischen Werks Württemberg für IAV-Stellen übertragen worden sind.“

bb) Es wird folgende Übergangsregelung angefügt:

**„Übergangsregelung
für die am 1. Januar 1996 in Kraft getretene
Änderung**

Bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die am 31. Dezember 1995 in einem Dienstverhältnis standen, das am 1. Januar 1996 zu einem kirchlichen Dienstgeber im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg fortbestand, und die das Tätigkeitsmerkmal der Fußnote 3 Unterabs. 3 erfüllen, wird die vor dem 1. Januar 1996 zurückgelegte Zeit in dieser Tätigkeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn der Vergütungsgruppenplan in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung bereits seit dem Beginn dieses Dienstverhältnisses gegolten hätte.“

b) Vergütungsgruppenplan 26 – Dorfhelferinnen, Mitarbeiter(innen) und Einsatzleiter(innen) in der Familienpflege und Nachbarschaftshilfe sowie Mitarbeiter(innen) in der offenen Altenarbeit wird wie folgt neu gefaßt:

„26 Mitarbeiter/innen in der offenen diakonischen Arbeit, (soweit nicht anderweitig eingruppiert¹⁾)

Vergütungsgruppe IX b

1. Mitarbeiter/innen in der Familienpflege und Nachbarschaftshilfe sowie der Altenarbeit ohne förderliche Ausbildung

Vergütungsgruppe IX a

2. Mitarbeiter/innen wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b

Vergütungsgruppe VIII

3. a) Mitarbeiter/innen wie zu 2. nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX a

b) Mitarbeiter/innen in der Familienpflege und Nachbarschaftshilfe sowie der Altenarbeit mit förderlicher Ausbildung

1) Mitarbeiter/innen, z. B. Mitarbeiter/innen in der Gemeindekrankenpflege, die die aufgeführten Tätigkeitsmerkmale nicht mindestens zur Hälfte erfüllen, sind in den entsprechenden Vergütungsgruppenplänen eingruppiert.

Vergütungsgruppe VII

4. a) Mitarbeiter/innen wie zu 3. b) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII
- b) Fachhauswirtschaftler/innen für ältere Menschen mit entsprechender Tätigkeit sowie Mitarbeiter/innen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben²⁾³⁾
- c) Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit von Einsatzleiter/innen

Vergütungsgruppe VI b

5. a) Mitarbeiter/innen wie zu 4. a) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII
- b) Mitarbeiter/innen wie zu 4. b) und c) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII
- c) Dorfhelfer/innen, Familienpfleger/innen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie Mitarbeiter/innen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben³⁾
- d) Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit von Einsatzleiter/innen mit abgeschlossener, mindestens zweijähriger förderlicher Ausbildung sowie Mitarbeiter/innen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben³⁾⁴⁾

Vergütungsgruppe V c

6. a) Mitarbeiter/innen wie zu 5. b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b
- b) Mitarbeiter/innen wie zu 5. c) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b
- c) Mitarbeiter/innen wie zu 5. d) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b

2) Eine entsprechende Tätigkeit liegt dann vor, wenn die Mitarbeiterin im Rahmen ihres Arbeitsauftrages Haushalte von Alleinlebenden, Ehepaaren oder Familien weitgehend selbständig versorgt. Dabei müssen ihr die Haushaltsorganisation und die Steuerungsaufgaben des Haushalts übertragen sein, wie Planung der Einkäufe, Planung und Durchführung der Nahrungszubereitung, Planung und Durchführung von Reinigungsaufgaben, Vergabe von Dienstleistungen an Dritte, Bestellung und Bevorratung von Verbrauchsgütern.

3) Gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrung können nachgewiesen sein durch einen Berufsabschluß oder eine Prüfung oder durch eine fünfjährige Berufstätigkeit in diesem Bereich.

4) Als förderlich gilt eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Ausbildung, z. B. in der Altenpflege, Familienpflege, Krankenpflege, Hauswirtschaft sowie als Wirtschaftlerin oder Dorfhelferin.

- d) Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit von Einsatzleiter/innen mit abgeschlossener, mindestens dreijähriger der Tätigkeit förderlicher Ausbildung sowie Mitarbeiter/innen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen in der Regel mindestens 6 angestellte Mitarbeiter/innen ständig unterstellt sind (Teilzeitbeschäftigte rechnen anteilig) oder die in der Regel für mindestens 7.200 Einsatzstunden verantwortlich sind³⁾⁵⁾

Vergütungsgruppe V b

7. a) Mitarbeiter/innen wie zu 6. c) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c
- b) Mitarbeiter/innen wie zu 6. b) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c
- c) Mitarbeiter/innen wie zu 6. d) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c
- d) Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit von Einsatzleiterinnen wie zu 6. d), denen in der Regel mindestens 9 angestellte Mitarbeiter/innen ständig unterstellt sind (Teilzeitbeschäftigte rechnen anteilig) oder die in der Regel für mindestens 10.800 Einsatzstunden verantwortlich sind³⁾⁵⁾
- e) Mitarbeiter/innen in IAV-Stellen, soweit nicht in Vergütungsgruppenplan 25 eingruppiert, mit förderlicher, mindestens dreijähriger Ausbildung und mehrjähriger Berufstätigkeit⁵⁾

Vergütungsgruppe IV b

8. a) Mitarbeiter/innen wie zu 7. c) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b
- b) Mitarbeiter/innen wie zu 7. d) und e) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b
- c) Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit von Einsatzleiterinnen wie zu 7. d), denen in der Regel mindestens 12 angestellte Mitarbeiter/innen ständig unterstellt sind (Teilzeitbeschäftigte rechnen anteilig) oder die in der Regel für mindestens 14.400 Einsatzstunden verantwortlich sind³⁾⁵⁾
- d) Mitarbeiter/innen wie zu 7. e), denen überwiegend schwierige Aufgaben übertragen sind⁶⁾

5) Dreijährige förderliche Ausbildungen sind z. B. Krankenschwester/Krankenpfleger, Altenpflegerin/Altenpfleger

6) Schwierige Aufgaben liegen vor in Informations-, Anlauf- und Vermittlungs(IAV)-Stellen, wenn die Aufgaben und Verantwortung entsprechend der Aufgabenbeschreibung des Diakonischen Werks Württemberg für IAV-Stellen übertragen worden sind.

Vergütungsgruppe IV a

9. a) Mitarbeiter/innen wie zu 8. b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b

b) Mitarbeiter/innen wie zu 8. c) und d) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b

1. Übergangsregelung betr. Bewährungszeiten zum 1. Januar 1991

Bei den unter die obigen Vergütungsgruppen fallenden Mitarbeitern, die am 31. Dezember 1990 in einem Dienstverhältnis standen, das am 1. Januar 1991 zu dem gleichen Dienstgeber fortbestand, und deren Eingruppierung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit mit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe oder von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, wird die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn der Vergütungsgruppenplan in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung bereits seit dem Beginn ihres Dienstverhältnisses gegolten hätte.

2. Übergangsregelung betr. Bewährungszeiten zum 1. Januar 1996

Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe für den Aufstieg in die nächsthöhere Vergütungsgruppe (Höhergruppierung) werden die vor dem 1. Januar 1996 bereits in der entsprechenden Vergütungsgruppe und in der entsprechenden Tätigkeit verbrachten Zeiten angerechnet. § 18 Abs. 3 KAO gilt in diesen Fällen nicht.“

c) Die Aufgabenbeschreibung für IAV-Stellen entsprechend Fußnote 3 zu Vergütungsgruppenplan 25 bzw. Fußnote 6 zu Vergütungsgruppenplan 26 wird nachfolgend abgedruckt:

Diakonisches Werk Württemberg
Abteilung Diakonie-Sozialstationen

Aufgabenbeschreibung einer Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstelle (IAV-Stelle) entsprechend Fußnote 3 zu Fallgruppe 2 d) des Vergütungsgruppenplans 25 bzw. Fußnote 6 zu Fallgruppe 8 d) des Vergütungsgruppenplans 26

1. Ziele der Stelle:

- Die IAV-Stelle kennt die vorhandenen Hilfeangebote und die Anbieter
- Durch die Arbeit der IAV-Stelle wird die Information über bestehende Hilfeangebote verbessert und

gebündelt. Als eine einheitliche Anlaufstelle verfolgt sie dabei einen umfassenden Hilfeansatz

- Sie erleichtert den Zugang zu Hilfeangeboten und -anbietern
- Sie wirkt mit bei der Verbesserung des Hilfeangebots im Einzugsbereich durch Planung und Koordination

2. Aufgaben:

Aus der Zielbeschreibung ergibt sich insbesondere folgender Aufgabenkatalog:

2.1 Einzelfallhilfe

Erstkontakt durch Hausbesuche/telefonische Abklärung/ im Büro

2.1.1 Informationsgespräche

- Orientierung über die im Versorgungsbereich vorhandenen Dienstleistungsangebote im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich
- Wegweiser und Unterstützung bei der Selbsthilfe
- Information über Finanzierungsmöglichkeiten
- Hilfe bei Antragstellungen

2.1.2 Beratungsgespräche

- mit dem Klienten und/oder den Bezugspersonen unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes und der vorhandenen Ressourcen
- Information über die im Einzelfall erforderlichen Hilfeangebote
- Abklärung des individuellen Hilfebedarfs
- bei Bedarf Entscheidungshilfe

2.1.3 Vermittlung

- Bei Bedarf stellt die IAV-Stelle den Erstkontakt zu den in Frage kommenden Diensten, Einrichtungen und Fachdiensten her

2.1.4 Weitergehende Begleitung

- zeitlich begrenzte Begleitung des Klienten / der Bezugspersonen in schwierigen Pflege- und Versorgungssituationen
- Beratung/Betreuung in komplizierten Fällen (z.B. Konflikte in der Familie, gerontopsychiatrische Erkrankung)

2.1.5 Bei Bedarf Anregung, eventuell auch Einleitung von Maßnahmen nach § 1896 BGB (Betreuungsgesetz)

2.2 Vernetzung

2.2.1 Vernetzung der Hilfen im Einzelfall

- Koordination verschiedener Dienste in einem Pflegehaus

- Vermeidung/Behebung von Konflikten, die Auswirkungen auf die Versorgung haben
- Überprüfung der Situation während der Inanspruchnahme der Dienste
- Ggf. Organisation und Durchführung von „Helferkonferenzen“ und Fallbesprechungen
- Vernetzung über den pflegerisch-versorgenden Bereich hinaus (Soziale Dienste, Besuchsdienste etc.)

2.2.2 Vernetzung von Diensten im Versorgungsbereich

- Kooperation mit sämtlichen ambulanten Diensten
- Koordination in Konkurrenzsituationen
- Bei Bedarf Vorbereitung und Leitung von Fachkonferenzen
- Kontaktpflege zu teilstationären und stationären Einrichtungen
- Kontakt zu Kranken- und Pflegekassen, zu Ämtern
- Kontakt zu Kirchengemeinden mit ihren ehrenamtlichen Diensten
- Kontakt zu anderen Berufsgruppen im Versorgungsbereich wie Krankengymnastik, Rehabilitation, usw.
- Kontakt zu Einrichtungen der Kommune, des Landkreises

2.3 Arbeitsgemeinschaft

- Organisation und Teilnahme an der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft ambulanter Dienste
- regelmäßige Berichterstattung und Weitergabe von Informationen
- Aufzeigen von quantitativen und qualitativen Angebotslücken sowie anderen Schwachstellen

2.4 Sozialplanerisches Arbeiten

- Zusammenarbeit mit anderen IAV-Stellen
- Erstellen einer Defizitanalyse und Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen
- Mitarbeit bei planerischen Arbeiten im Stadt-/Landkreis
- regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit im Arbeitskreis der IAV-Stellen im Landkreis
- Entwicklung und Begleitung von Kommunikations- und Hilfsstrukturen, die Selbsthilfe und Bürgerhilfe im Gemeinwesen ermöglichen
- kontinuierliche Falldokumentation und Aktenführung
- regelmäßige Erfassung der Leistungen in einer Statistik
- Mitwirkung bei der internen Organisationsentwicklung (Stellenbeschreibung, Erstellung eines Organigramms)
- Förderung der Weiterentwicklung und des Ausbaus ambulanter Hilfen

2.5 Öffentlichkeitsarbeit

- Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, sowohl zum Bekannt-

machen der IAV-Stelle, als auch zu verschiedenen Themen

- Presseveröffentlichungen und Herausgabe von eigenem Informationsmaterial
- Sammlung, Systematisierung und Weitergabe von Informationen

3. Fort- und Weiterbildung

- regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen für den Arbeitsbereich
- Studium von Fachzeitschriften, Fachliteratur, Gesetzen, die für den Arbeitsbereich relevant sind
- Bereitschaft zur Reflexion der Tätigkeit in einer Supervision

4. Vertretungsbefugnisse in Gremien

5. Sonstige Befugnisse

6. Anforderungen

an den Stelleninhaber / die Stelleninhaberin

6.1 Ausbildung

- Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen
- Pflegediakoninnen, Pflegediakone
- Krankenschwestern, Krankenpfleger
- Altenpflegerinnen, Altenpfleger

6.2 Berufserfahrung / persönliche Kompetenzen

- Fähigkeit zum eigenständigen und systematischen Arbeiten
- Fähigkeit zur Aufbauarbeit
- Organisationstalent, Kreativität
- Kommunikationsfähigkeit
- Kenntnisse und Fähigkeiten in Gesprächsführung, methodischer Einzelfallhilfe, Gruppen- und Gemeinwesenarbeit
- Kooperationsgeschick und Konfliktmanagement
- Arbeit in komplexen, manchmal unübersichtlichen Situationen
- vielseitige Rechtskenntnisse (BSHG, PVG, SBG, Heimgesetz, Schwerbehindertengesetz, Bundesversorgungsgesetz, Betreuungsgesetz)
- Erfahrung im Umgang mit Pflege und Pflegebedürftigkeit
- Gerontologische Kenntnisse

§ 2

Es treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1997.
- b) § 1 Nr. 2 bis 6 rückwirkend zum 1. Januar 1996.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis jährlich 50,00 DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM.

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung und Vertrieb:
Imatel Mediengesellschaft mbH,
Theodor-Heuss-Straße 23, 70174 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

- Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart
(BLZ 600 500 00)
- Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart
(BLZ 600 501 01)
- Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)
- Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart
(BLZ 600 100 70)